

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2017

12.10.2017

Nr. 31

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Waabs am 16.10.2017 | (S. 02) |
| 2. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld | (S. 03) |
| 3. Übermittlungssperre gegen § 58 c Soldatengesetz | (S. 04) |

Bekanntmachung

Gemeinde Waabs



24340 Eckernförde, 6. Oktober 2017

Am **Montag, dem 16.10.2017**, findet um **19.00 Uhr** in der Gaststätte "Waabs Mühle", Mühlenstraße 26, 24369 Waabs, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Sanierung der Heiztechnik im Kindergarten Waabs
7. Anbau an den Kindergarten Waabs, Baubeschluss
8. Bekanntgaben

Udo Steinacker
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2017 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld erlassen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 10.10.2017

Gemeinde Hummelfeld

Dirk Harder

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 1 c des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), weist das Amt Schlei-Ostsee darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), widersprechen können.

Gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung erfolgt im Januar 2018.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes dem widersprochen haben.

Ihren Widerspruch gegen die Datenübermittlung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2017 schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Eckernförde, 02. Oktober 2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales
Im Auftrage

gez. Kinza